

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0010/20/1.6.2

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

1. Auf Grund der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens der

BMR Windenergie GmbH & Co. KG
Berliner Ring 11
52511 Geilenkirchen

auf ihren Antrag vom 25.03.2020, inkl. der am 22.07.2020, 16.10.2020, 05.01.2021 und 13.01.2021 nachgereichten und ausgetauschten Unterlagen, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der nachgenannten Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage – WEA 4) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windkraftanlagen), der 4. BImSchV in Hückelhoven Brachelen Süd, außerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen auf dem Grundstück

Gemarkung Brachelen
Flur 8
Flurstücke 453/358 und 361/1.

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Ostwert*	Nordwert*
4	Nordex Delta 4000 N149/4.0-4.5	4.500 kW	125,4 m	149,1 m	306455,6	5652240,4

* ETRS89 / UTM-Koordinaten (Zone 32)

2. Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Bescheid schließt die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.
3. Über den Standort der Windenergieanlage hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen- / Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Heinsberg, den 26. Mai 2021

Der Landrat

gez. Pusch